

zur Behebung von heilbaren Mängeln geben. Behebbarer Mängel einer Beschwerdeschrift lassen sich über eine entsprechende *Befragung zu Beginn der mündlichen Verhandlung* beseitigen. Eine solche Auslegung der Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 96 Abs. 2 LVG entspricht dem aus Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten Anspruch auf rechtliches Gehör⁶⁷.

Eine *Verletzung des rechtlichen Gehörs* im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren könnte im *Rechtsmittelverfahren* geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über freie Kognition in Rechts- und Sachverhaltsfragen verfügt und dem Betroffenen die gleichen Mitwirkungsrechte wie vor erster Instanz zustehen⁶⁸. Diese Rechtsprechung ist zwar wegen des Verlustes einer Instanz für den Betroffenen ungünstig; der Staatsgerichtshof hat sie aber – wie das schweizerische Bundesgericht⁶⁹ – als verfassungsmässig anerkannt⁷⁰. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz verlässt sich indes nicht auf die Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren. Sie weist bei Verletzungen des rechtlichen Gehörs die Beschwerdesache gemäss ständiger Praxis an die Vorinstanz zurück⁷¹. Damit geht dem Beschwerdeführer keine Instanz verloren.

4. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

Art. 31 Abs. 1 LV beinhaltet den Anspruch, dass eine mittellose Person keine Gerichtskosten bezahlen muss und auf Kosten des Staates einen Anwalt beiziehen kann. Allerdings hängt dieser Anspruch von drei Voraussetzungen ab⁷²:

- die fragliche Partei muss *bedürftig* sein,
- der Prozess darf *nicht aussichtslos* sein und

⁶⁷ Vgl. StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (10).

⁶⁸ Vgl. StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, S. 77 (80) unter Hinweis auf Müller, Grundrechte, S. 270 und BGE 105 Ia 195, 116 Ia 95 f.; in VBI 1995/46, Entscheidung vom 13.9.1995, LES 1996, S. 22 (25) lag ein besonderer Fall vor, der nicht Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

⁶⁹ Vgl. z.B. BGE 118 Ib 120 f.

⁷⁰ Vgl. StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, S. 77 (80). In VBI 1974/20, Entscheidung vom 11.9.1974, ELG 1973–78, S. 119 wurde ein Verfahren betreffend Sozialhilfe wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs an die Regierung zurückgewiesen.

⁷¹ Vgl. z.B. VBI 1995/82, Entscheidung vom 6.12.1995, LES 1996, S. 131 (132); VBI 1996/11, Entscheidung vom 29.5.1996, LES 1997, S. 46 (47). Hingegen scheint die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Heilung einer Verletzung der Begründungspflicht von Entscheidungen zuzulassen, vgl. VBI 1996/32, Entscheidung vom 2.10.1996, LES 1997, S. 169 (173).

⁷² Vgl. StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (9).